



Urteilsbesprechung

BGH; Urteil vom 30.8.2018 – VII ZR 243/17

173. Ausgabe, Oktober 2018

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e. V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 0 7142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

Der Auftragnehmer bestellte bei einem Hausbesuch eines Unternehmensvertreters die Planung und Errichtung eines Fahrstuhls an der Außenfassade und überwies die vereinbarte Abschlagszahlung. Der Vertrag enthielt keine Widerrufsbelehrung. Der Unternehmer erbrachte Planungsleistungen, die der Auftragnehmer nicht freigab und erklärte, dass er von dem Vertrag Abstand nehme. Nachträglich erklärte er den Widerruf der Bestellung. Mit der Klage auf vollständige Erstattung der Abschlagszahlung war der Auftragnehmer in allen Instanzen erfolgreich.

2. Entscheidung des Gerichts

Der Bundesgerichtshof bestätigte die Entscheidung der Vorinstanzen zum Vorliegen eines widerruflichen Haustürgeschäfts. Der Ausnahmetatbestand der Lieferung individuell gefertigter Ware sei nicht erfüllt, da es trotz weit überwiegender Wertes der gelieferten Anlage gegenüber den Montagekosten auf die Funktionsfähigkeit der Anlage ankomme. Mangels Widerrufsbelehrung könne der Unternehmer für erbrachte Planungsleistungen auch keinen Wertersatz verlangen. Um einen Verbrauchervertrag im Sinne des § 650i BGB, bei dem Unternehmer auch ohne Widerrufsbelehrung ein Wertersatzanspruch für Teilleistungen zusteht, handele es sich nicht, da eine einem Neubau vergleichbare Bauleistung nicht erbracht worden sei.

3. Praxishinweise

- Die Erkenntnis, dass das Widerrufsrecht des Verbrauchers nahezu alle Vertragsbereiche und damit auch das Baurecht erfasst, setzt sich erst langsam durch. Eine ganz gravierende Regelung des Verbraucherrechts ist der Ausschluss jeglichen Wertersatzanspruchs für nicht rückholbare Teilleistungen, wenn keine Widerrufsbelehrung erfolgte.
- Nicht nur bei Bestellungen anlässlich von Hausbesuchen, sondern auch bei fernmündlichen, schriftlichen oder per Mail verfassten Bestellungen von Verbrauchern kann ein Widerrufsrecht zu beachten sein. Wer diesbezüglich nicht belehrt, setzt sich in jedem Fall dem Risiko einer Kündigung aus, ohne das entgangene Vergütung für nicht erbrachte Leistungen verlangt werden kann (§ 357 Abs. 7 BGB).
- Das noch schärfere Schwert, auch für Teilleistungen nicht bezahlt zu werden, trifft die Erbringer von Bauleistungen allerdings nur unterhalb der Schwelle von Neubauvorhaben. Dann handelt es sich um Verbraucherverträge nach § 650i BGB, für die § 357 Abs. 7 nicht gilt.